

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe vom 10.08.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur BGS/WAS vom 24.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung (Beitragssatz) erhält folgende, neue Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche **1,89 €**
- b) pro m² Geschossfläche **8,09 €.**“

§ 7 der Beitrags- und Gebührensatzung (Fälligkeit) erhält folgende, neue Fassung:

„Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

§ 7 a der Beitrags- und Gebührensatzung (Ablösung des Beitrags) erhält folgende, neue Fassung:

„¹Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 8 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung (Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse) erhält folgende, neue Fassung:

- (1) „Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt rückwirkend ab dem 01.01.2018 **1,00 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr rückwirkend ab dem 01.01.2018 **2,00 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 13 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauterhofen, den 25.07.2018



Xaver Lang
Verbandsvorsitzender